

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

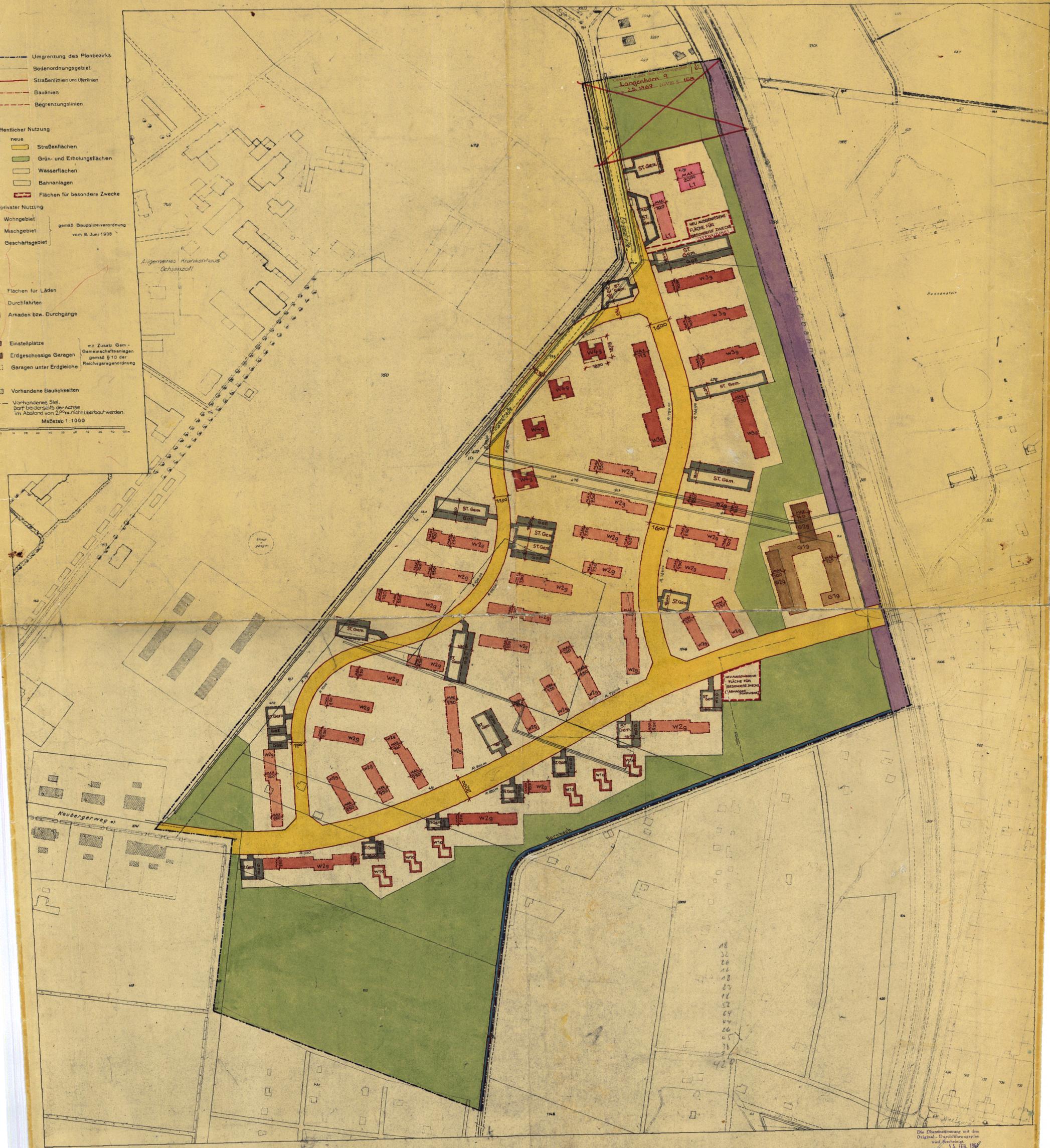
LP4

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTEI LANGENHORN

PLANBEZIRK WEG NR. 472 - FIBIGERSTRASSE - NÖRDGRENZE DES FLURSTÜCKS 479 - BAHNANLAGEN - BORNACH - SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKS 813 - WEG NR. 457 - NEUBERGERWEG

Plan Nr. 0179

- Umgebung des Planbezirks
  - Bodenordnungsgebiet
  - Straßenlinien und Uferlinien
  - Baulinien
  - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
  - Straßenflächen
  - Grün- und Erholungsflächen
  - Wasserflächen
  - Bahnanlagen
  - Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
  - M Mischgebiet
  - G Geschäftsgebiet
- gemäß Bauplatzverordnung vom 8. Juni 1938
- Flächen für Läden
  - Durchfahrten
  - Arkaden bzw. Durchgänge
  - Einstellplätze
  - Erdgeschossige Garagen
  - Garagen unter Erdgleiche
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsregenerordnung
- Vorhandene Baulichkeiten
  - Vorhandenes Stiel
- Darf beidseits der Achse im Abstand von 2,00m nicht überbaut werden.
- Maßstab 1:1000



18  
22  
26  
18  
25  
18  
52  
64  
44  
26  
65  
78  
420

Archiv  
Landesplanungsamt  
Baubehörde  
Tiefbauamt

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksamt \_\_\_\_\_  
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft  
Nr. \_\_\_\_\_ aufgrund des Senatsbeschlusses vom \_\_\_\_\_

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes  
von der Bürgerschaft beschlossen am \_\_\_\_\_

Festgestellt durch Gesetz vom 27. JAN 1961  
(GVBl. 1961, Seite 20.)  
In Kraft getreten am 7. FEB. 1961

Die Überstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt  
Hamburg, den 13. FEB. 1961  
Ged. Zilpeter



Durchführungsplan D 179

- Erläuterungen -

Bezirk: Hamburg-Nord, Stadtteil Langenhorn  
Planbezirk: Weg Nr. 472 - Fibigerstrasse - Nordgrenze des  
Flurstücks 479 - Bahnanlagen - Bornbach -  
Südgrenze des Flurstücks 813 - Weg Nr. 457 -  
Neubergerweg

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (Glg) 5,0 m,  
2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,  
2.23 für die eingeschossigen Läden (Ll) 5,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubare Fläche zwischen der Strassen- und Baulinie vor den Geschäftshäusern ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Strassenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Im Geschäftsgebiet sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, durch deren Benutzung keine unzumutbaren Belästigungen der näheren Umgebung oder der Allgemeinheit verursacht werden können. Dies gilt auch für die Änderung der Benutzung baulicher Anlagen und die Benutzung der unbebaubaren Flächen.

3. Massnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplanes

3.1 Es können Enteignungen nach Massgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. FEB 1961

*Kuan*  
Technischer Inspektor